

Die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Informationen sind weder zur Veröffentlichung noch zur Weitergabe in die bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada oder Japan bestimmt.

Dieses Bezugsangebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der HWA AG, Affalterbach

HWA AG

ISIN: DE000A0LR4P1 / WKN A0LR4P

Bekanntmachung über ein Bezugsangebot zum Bezug der Pflichtwandelschuldverschreibung 2024 HWA AG

Mit Beschluss der Hauptversammlung der HWA AG, Affalterbach, (die „**Gesellschaft**“ oder „**HWA**“) vom 29. August 2023 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 28. August 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000,00 Euro mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern von solchen Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte für Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 3.295.552 Euro nach näherer Maßgabe der jeweiligen Optionsanleihebedingungen oder Wandelanleihebedingungen zu gewähren (die „**Ermächtigung WSV 2023**“). Die Ermächtigung WSV 2023 umfasst auch die Begebung von solchen Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht.

Mit Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. August 2023 wurde das Grundkapital der Gesellschaft zur Sicherstellung der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung der Hauptversammlung bis zum 28. August 2028 von der Gesellschaft begeben werden, um bis zu EUR 3.295.552,00 bedingt erhöht (das „**Bedingte Kapital 2023**“, § 4 Abs. 5 der Satzung). Die Satzungsänderung ist am 12. September 2023 in das Handelsregister eingetragen worden.

Unter Ausnutzung der Ermächtigung WSV 2023 hat der Vorstand am 14. November 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag die Ausgabe von Stück 1.450.043 unter sich gleichberechtigter, auf den Inhaber lautende Pflichtwandel-Teilschuldverschreibungen (die „**Teilschuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von je EUR 2,83 und in einem Gesamtnennbetrag von EUR 4.103.621,69 (die „**WSV 2024/2026**“) beschlossen. Jede dieser Teilschuldverschreibungen kann bzw. muss nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und einer Gewinnberechtigung ab dem Jahr der Aktienausgabe gewandelt werden.

Die Teilschuldverschreibungen begründen nach Maßgabe der Anleihebedingungen unbe-sicherte Verbindlichkeiten der Emittentin auf Rückzahlung des Nennbetrags von EUR 2,83 je Teilschuldverschreibung und auf Zahlung von fälligen Zinsen auf die

Teilschuldverschreibungen. Auf die in den Anleihebedingungen grundsätzlich vorgesehene Pflichtwandelung am Laufzeitende wird besonders hingewiesen.

Anleger, die Teilschuldverschreibungen erwerben, können daher grundsätzlich nicht mit einer Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen rechnen, sondern werden stattdessen spätestens am Laufzeitende Aktien der Gesellschaft erhalten.

Mit Beschluss vom 20. November 2024 hat der Vorstand die weiteren Einzelheiten für die Durchführung des Bezugsangebots, insbesondere die Bezugsfrist, festgesetzt.

Mittelbares Bezugsrecht

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG) angeboten; das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ist hierbei ausgeschlossen.

Hierzu wurde ausschließlich die Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin („**Quirin Privatbank**“ oder die „**Bezugsstelle**“) auf Grundlage einer zwischen der Gesellschaft und Quirin Privatbank am 14./15. November 2024 geschlossenen Emissions-, Zahl- und Wandelstellenvereinbarung (der „**Emissionsbank-Vereinbarung**“) zur Zeichnung der 1.450.043 Teilschuldverschreibungen je Teilschuldverschreibung mit der Verpflichtung zugelassen, sie den Aktionären der Gesellschaft im Wege des mittelbaren Bezugsrechts innerhalb der Bezugsfrist zum Bezugspreis von EUR 2,83 je Teilschuldverschreibung im Bezugsverhältnis von 5 : 1 zum Bezug anzubieten und den Mehrerlös – nach Abzug der vereinbarten Provision und der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen.

Bezugsverhältnis und Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener Teilschuldverschreibung beträgt EUR 2,83 (der „**Bezugspreis**“).

Je 5 Aktien der Gesellschaft berechtigten zum Bezug von einer Teilschuldverschreibung (das „**Bezugsverhältnis**“). Soweit das Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Bezugsberechtigten auf Bruchteile von Teilschuldverschreibungen entstehen, haben die Bezugsberechtigten hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Teilschuldverschreibungen oder Barausgleich.

Bezugsfrist

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Teilschuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 22. November 2024 bis zum 5. Dezember 2024 (jeweils einschließlich)

(nachfolgend die „**Bezugsfrist**“) über ihre Depotbanken bei der Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos.

Abwicklung

Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugsanmeldungen der Aktionäre gesammelt in einer Anmeldung bis spätestens 5. Dezember 2024 (einschließlich) bei der Bezugsstelle aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 2,83 je Teilschuldverschreibung ebenfalls bis spätestens 5. Dezember 2024 (einschließlich) an diese zu entrichten.

Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises für die bezogenen Teilschuldverschreibungen bei der vorgeannten Stelle. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Bezugspreis innerhalb dieser Frist bei der Quirin Privatbank gutgeschrieben ist. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Die Aktionäre werden gebeten, den Depotbanken eine entsprechende Weisung zu erteilen.

Bezugsrechte

Die Clearstream Banking bucht die Bezugsrechte auf die Aktien der (ISIN DE000A0LR4P1) am 26. November 2024 mit Record Day 25. November 2024 bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten ein. Diese werden die Bezugsrechte den Depots der Aktionäre gutschreiben. Vom 22. November 2024 an (ex Tag) sind die Bezugsrechte (ISIN DE000A40UT13 / WKN A40UT1) von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt, und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

Kein Bezugsrechtshandel

Es findet kein Bezugsrechtshandel statt und die Bezugsstelle wird den Ausgleich von Bezugsrechten unter den Aktionären nicht vermitteln. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den Bestimmungen des deutschen Rechts übertragbar. Allerdings werden weder die Quirin Privatbank noch die HWA den An- und/oder Verkauf von Bezugsrechten vermitteln. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt.

Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 5. Dezember 2024 der Bezugspreis auf dem genannten Konto bei der Bezugsstelle gutgeschrieben ist. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung, der benötigten Bezugsrechte sowie des Bezugspreises bei der Bezugsstelle.

Provisionen

Für den Bezug von Teilschuldverschreibungen wird von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären in der Regel die übliche Bankprovision des depotführenden Instituts berechnet. Kosten, die die Depotbanken den Aktionären in Rechnung stellen, werden weder von der Gesellschaft noch von der Quirin Privatbank erstattet.

Verbriefung und Lieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt. Ein Anspruch auf Verbriefung besteht nicht. Die Teilschuldverschreibungen werden anschließend in die Depots der Aktionäre, die Bezugsrechte ausgeübt haben, eingebucht.

Die Lieferung und Einbuchung der Teilschuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich innerhalb einer Woche nach Ablauf der Bezugsfrist, voraussichtlich am 10. Dezember 2024.

Kein Börsenhandel der Teilschuldverschreibungen

Eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel in einem regulierten Markt oder eine Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse ist nicht geplant.

Die Einbeziehung der nach der Wandlung aus dem bedingten Kapital auszugebenden Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, möglicherweise bis zur Gattungsgleichstellung mit den bisherigen Aktien der Gesellschaft unter einer separaten ISIN/WKN, wird rechtzeitig von der Gesellschaft beantragt werden.

Nichtbezugsvereinbarungen; Umfang des öffentlichen Angebots

Verschiedene Aktionäre (die „**Nichtbezugsaktionäre**“) haben mit der Gesellschaft Nichtbezugsvereinbarungen (die „**Nichtbezugsvereinbarungen**“) geschlossen. Insgesamt bestehen Nichtbezugsvereinbarungen in Bezug auf 1.005.147 Teilschuldverschreibungen (die „**Nichtbezugsteilschuldverschreibungen**“). Im Rahmen der Nichtbezugsvereinbarungen haben sich die Nichtbezugsaktionäre verpflichtet, die betreffenden Aktien nicht zu veräußern, die sich daraus ergebenden Bezugsrechte im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen nicht auszuüben, nicht an Dritte zu übertragen und nicht auf andere Weise zu veräußern, sondern stattdessen am ersten Tag der Bezugsfrist auf ein Wertpapierdepot der Gesellschaft bei der Quirin Privatbank zu übertragen. Die Bezugsrechte sollen während der gesamten Bezugsfrist auf diesem Wertpapierdepot verbleiben und nach Ablauf der Bezugsfrist – wie alle nicht ausgeübten Bezugsrechte – verfallen.

Mit Blick auf das bereits genannte Bezugsverhältnis hätten die Nichtbezugsaktionäre zusammen grundsätzlich einen Anspruch auf den Bezug von 1.005.147 Teilschuldverschreibungen. Die Bezugsrechte, die den Nichtbezugsaktionären zustehen würden, verfallen aufgrund der Nichtbezugsvereinbarungen jedoch ersatzlos und werden insbesondere weder Dritten noch anderen Aktionären angeboten oder an diese übertragen. Dementsprechend können aufgrund dieses Bezugsangebotes der Gesellschaft maximal 444.896 Teilschuldverschreibungen bezogen werden, weswegen im Rahmen dieses Bezugsangebotes lediglich 444.896 Teilschuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, auf die ein Bruttoemissionserlös in Höhe von maximal EUR 1.259.055,68 entfällt. Die übrigen 1.005.147 Teilschuldverschreibungen, deren Bezug den Nichtbezugsaktionären aufgrund der Nichtbezugsvereinbarungen nicht möglich ist, sind demnach nicht Teil des öffentlichen Angebotes.

Backstop-Vereinbarungen mit DMB

Im Vorfeld der Kapitalerhöhung hat sich die Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH, Österreich (die „**DMB**“) im Rahmen einer verbindlichen Verpflichtungsvereinbarung (die „**Backstop-Vereinbarung**“) gegenüber der Gesellschaft dazu verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen, die nicht innerhalb der Bezugsfrist von Aktionären oder anderen Bezugsrechtsinhabern bezogen wurden, sowie die Nichtbezugsteilschuldverschreibungen im Gegenwert (auf Basis des Bezugspreises) von bis zu insgesamt EUR 4.103.621,69 zu zeichnen und zu übernehmen.

Anleihebedingungen

Für die Teilschuldverschreibungen der WSV 2024/2026, die aufgrund des Bezugsangebots von Aktionären bezogen werden können, sind ausschließlich die Bedingungen der WSV 2024/2026 maßgebend, die bei der HWA AG, Benzstr. 8, 71563 Affalterbach, erhältlich sind und im Internet unter (<https://www.hwaag.com/de/ir-disclaimer/ir.html>) im Bereich "BEZUGSANGEBOT AN DIE AKTIONÄRE" eingesehen und heruntergeladen werden können.

- Die WSV 2024/2026 ist eingeteilt in 1.450.043 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 2,83.
- Die Teilschuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 18 Monate nach Ablauf des Begebungstages; zu diesem Datum erfolgt die Pflichtwandlung (wie im Folgenden beschrieben).
- Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt EUR 2,83 und entspricht dem Nennbetrag je Teilschuldverschreibung und dem anfänglichen Wandlungspreis.
- Die Schuldverschreibungen werden mit 5% p.a. verzinst. Zinszahlungen erfolgen halbjährlich zum 9. Juni und zum 9. Dezember eines Jahres.
- Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben (vorbehaltlich einer Anpassung des Wandlungspreises oder des Wandlungsverhältnisses gemäß der Anleihebedingungen) das Recht, jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 2,83 ab dem 9. Juni 2025 in eine Stückaktie der HWA mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 zu wandeln.
- Der Wandlungspreis beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts - vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund der in den Anleihebedingungen enthaltenen Anpassungsregelungen - EUR 2,83 je Inhaber-Stammaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Hieraus ergibt sich Umtauschverhältnis von 1:1.
- Die Teilschuldverschreibungen (ausschließlich aufgelaufener Zinsen) werden nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Begebungstag, d.h. am 9. Juni 2026, soweit das

Wandlungsrecht nicht bereits ausgeübt wurde, in auf den Inhaber lautende Stückaktien der HWAW umgewandelt.

- Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Bruchteile von Aktien werden nicht ausgegeben.
- Bei künftigen Kapitalmaßnahmen oder Reorganisationen der Gesellschaft können sich der Wandlungspreis und das Wandlungsverhältnis aufgrund der in den Anleihebedingungen enthaltenen Anpassungsregelungen ändern.

Weitere wichtige Hinweise

Eine Geldanlage in Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann nur unter bewusster Inkaufnahme dieser Risiken erfolgen. Angesichts der Lage der Gesellschaft kommen die Teilschuldverschreibungen nur für Anleger in Betracht, die bewusst hohe Risiken, bis hin zum Totalverlust, in Kauf nehmen. Ein teilweiser oder vollständiger Verlust der von Aktionären bzw. Inhabern von Bezugsrechten investierten Mittel ist nicht ausgeschlossen.

Das Bezugsangebot erfolgt im Hinblick auf § 3 Nr. 2 WpPG prospektfrei. Bezugsrechtsinhabern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung ihres Bezugsrechts das Basisinformationsblatt der Gesellschaft gemäß Art. 5 Abs. 1 nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) vom 20. November 2024 aufmerksam zu lesen und insbesondere die darin beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Das Basisinformationsblatt ist auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.hwaag.com/de/ir-disclaimer/ir.html>) im Bereich "BEZUGSANGEBOT AN DIE AKTIONÄRE" verfügbar.

Ferner wird den Aktionären empfohlen, die Finanzberichte und andere auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.hwaag.com/de/ir-disclaimer/ir.html> verfügbaren Informationen zu lesen und in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Die Quirin Privatbank ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, von der Emissionsbank-Vereinbarung zurückzutreten.

Im Falle der Beendigung der Emissionsbank-Vereinbarung durch die Quirin Privatbank oder einer Beendigung des Bezugsangebots durch die Gesellschaft vor der Durchführung der WSV 2024/2026 wird das Bezugsrecht der Aktionäre ohne Kompensation gegenstandslos.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt nicht vor dem 10. Dezember 2024. Sollten vor Einbuchung der Teilschuldverschreibungen in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig durch Lieferung von Teilschuldverschreibungen erfüllen zu können.

Verkaufsbeschränkungen

Die Teilschuldverschreibungen und Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 („**Securities Act**“) noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft oder anders transferiert oder im Falle von Bezugsrechten ausgeübt werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Registrierungserfordernissen nicht unterliegt. Gleiches gilt für ein Angebot, einen Verkauf oder eine Lieferung an U.S.-Personen im Sinne des Securities Act. Die Teilschuldverschreibungen und die Bezugsrechte werden außerdem nicht in Australien, Kanada, Japan oder Südafrika zum Bezug angeboten. werden außerdem nicht in Australien, Kanada, Japan oder Südafrika zum Bezug angeboten.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Teilschuldverschreibungen noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Affalterbach, im November 2024

HWA AG

Der Vorstand